

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „stattVilla“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, insbesondere des selbstbestimmten altengerechten gemeinschaftlichen Wohnens. In unserem Wohnprojekt leben jüngere und ältere Menschen in solidarischer Gemeinschaft.
- (2) Er initiiert und fördert Wohnprojekte, die den Vereinszweck verfolgen.
- (3) Er informiert Öffentlichkeit, Vereinsmitglieder und private Interessenten über Wohnprojekte, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ersatz für Aufwendungen können sie aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Eine Vereinsmitgliedschaft ist möglich als ordentliches Mitglied.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme an den Antragsteller; diese nimmt der Vorstand unverzüglich vor. Auch bei einer Ablehnung besteht keine Verpflichtung, Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Das ordentliche Mitglied hat sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind ab der Bezugsfertigkeit des Wohnobjekts ausschließlich dessen Bewohner. Vor der Bezugsfertigkeit gelten als Bewohner diejenigen, die sich verbindlich für den Einzug in eine dort gelegene Wohnung entschieden und sich verpflichtet haben, die Einmalzahlung gemäß Absatz (3) dieses Abschnitts zu leisten.
- (3) Die Einmalzahlung beläuft sich pro Mitglied auf 200 €. Sie wird fällig mit dem Abschluss des Mietvertrages. Mitglieder, die dem Verein vor dem Erstbezug angehören, zahlen den Betrag zu einem von der Mitgliederversammlung noch festzusetzenden Termin.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Nichtbezug des Wohnobjekts nach Bezugsfertigkeit, durch Beendigung des Mietverhältnisses für eine Wohnung im Wohnobjekt, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Quartals möglich und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Rückstand an Beiträgen oder Umlagen von mehr als sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber bekannt zu geben und dabei schriftlich zu begründen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, einschließlich des Rechts auf Rückerstattung des Einmalbetrages gemäß § 5 Absatz (3) dieser Satzung. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge oder Umlagen bleibt davon unberührt.

§ 7 Information der Mitglieder

- (1) Schriftliche Mitteilungen an Mitglieder gelten drei Werktage nach deren Absendung an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds als zugegangen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern Namen, Geburtstage, Adressen, Telefon- und Handynummern sowie E-Mail-Adressen sämtlicher Mitglieder zur Kenntnis zu bringen, soweit das betroffene Mitglied der Verwendung seiner Daten nicht widersprochen hat.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Sie können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal jährlich erfolgen. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Dieser lädt schriftlich ein mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Anträge zur Satzungsänderung sind der Einladung beizufügen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. die Festlegung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten
 - f. die Festlegung der Umlagen und der Zahlungsmodalitäten
 - g. die eventuelle Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen
 - h. die Berufung eines oder mehrerer Kassenprüfer
 - i. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Tagesordnung ist auf Antrag zu ergänzen oder zu ändern, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

- (6) Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht schon mit der Einladung zugegangen sind, ist erst auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Antrag beschließen, Nichtmitglieder als Gäste zuzulassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, ein weiteres Mitglied des Vorstands übernimmt die Protokollführung, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter und/oder Protokollführer bestimmt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen dazu auffordert. Es ist mindestens eine außerordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr anzusetzen.
- (2) § 9 Absatz (5), (7) und (8) gelten entsprechend.
- (3) Beschlüsse über Fragen nach § 9 Absatz (3) Ziffern b., c., e., i. und j dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Ladung erfolgt ist entsprechend § 9 Absatz (2) S. 2; die Absätze (4) und (6) gelten dann ebenfalls entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Absatz (3) dieses Abschnitts durch Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts vertreten ist.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten, wenn es dazu schriftlich bevollmächtigt wurde; jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonst gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Hat bei einer Wahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

- (6) Für Satzungsänderungen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, die Festsetzung der Höhe einer Umlage und die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder oder der gemäß Absatz (3) dieses Abschnitts durch Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts Vertretenen erforderlich.
- (7) Der Versammlungsleiter legt das Abstimmungsverfahren fest. Auf Antrag eines Teilnehmers wird die jeweilige Abstimmung schriftlich durchgeführt.
- (8) Inhalt und Ergebnis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. einen bis vier Beisitzenden.

Die Vorstandsmitglieder legen fest, wer aus ihren Reihen die Schriftführung übernimmt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die handelnden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Betrag von mehr als 500 € verpflichten und nicht nur in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, sind für den Verein nur verbindlich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so wird für die Restdauer ein Mitglied zum Ersatz gewählt.
- (6) Zum Mitglied des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Vereinsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Zur Finanzierung von Sonderausgaben kann eine Umlage erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

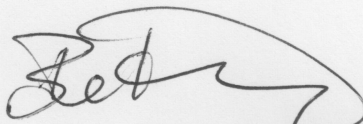
§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“. Dieser hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) An dessen Stelle kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Begünstigte bestimmen, sofern diese dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit entsprechen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fungieren der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam als vertretungsrechte Liquidatoren.
- (4) Wird der Verein aufgelöst, werden die gemäß § 5 Absatz (3) dieser Satzung eingezahlten Einmalbeträge anteilig an die Mitglieder zurückgezahlt, soweit sie noch nicht verbraucht wurden; eine Verzinsung findet nicht statt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mainz, den 27.04.2017


S. Saemann
G. Widmann
~~Krist~~
B. Wühl
R. Kriz

J. Schäfer
K. D. [unclear]
B. [unclear]
U. Thomas
D. Eber
W. Clasen

BEITRAGSORDNUNG gemäß § 13 der Satzung

1. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag von 60 € pro Kalenderjahr.
2. Der Beitrag wird jährlich im Voraus erhoben.
3. Beitragserstattungen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen nicht.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass ordentliche Mitglieder eine Einmalzahlung gemäß § 5 Absatz (3) der Satzung zu zahlen haben und zur Finanzierung von Sonderausgaben eine Umlage erhoben werden kann.
5. Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Mainz, den 27.04.2017